Beiträge
zur Geschichte des Satzes
Nullum crimen sine lege nulla poena sine lege.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von
Ilse Teuber
Rechtskandidatin

1932

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts= und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A.
Der Satz im geltenden Rechte.

Der Rechtssatz »nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege« besagt, daß ein Verbrechen nur dann bestraft werden kann, wenn vor seiner Verübung dafür eine Strafe im Gesetz vorgesehen ist. Seine Gültigkeit ist an zwei wichtige Voraussetzungen gebunden. Sie erfordert erstens das Vorhandensein eines möglichst umfassenden Strafgesetzbuchs, das keine oder nur unerhebliche Lücken enthält. Zweitens muß der Aufgabenkreis des Richters dahin begrenzt sein, daß er nicht aus eigener Rechtsüberzeugung Urteile erlassen darf, sondern sich im Rahmen der gesetzlichen Strafbestimmungen zu halten hat. Geht man von jenen Voraussetzungen aus, so ist in Bezug auf das Mittelalter festzustellen: Gesetze mit heutiger Vollständigkeit gibt es nicht, deshalb kann der Satz »nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege« auch nicht in jetzigem Umfange gegolten haben. Aber es wird sich zeigen, daß auch im Mittelalter das Autoritätsgebot des Gesetzgebers gegenüber den Organen der Rechtspflege vorhanden ist.

B.
Der Satz in den germanischen Rechtsquellen des Mittelalters.

Teil I. Vom Beginn des Mittelalters bis zum Verfall der fränkischen Monarchie.

Unserm Satz im geltenden Rechte liegen zwei Ideen zugrunde, die eine, daß die Freiheit des Staatsbürgers zu schützen ist gegen willkürliche Eingriffe, die andere, daß

der Gesetzgeber seine Autorität gegenüber den Organen der Rechtspflege geltend machen will. Beide Prinzipien lassen sich für das ältere Mittelalter feststellen. Zum Schutze der Staatsbürger werden die Gerichte der missi dominici geschaffen und dürfen nach westgotischem Recht die Richter nur nach dem Gesetz entscheiden. Ferner dient dieses Gebot an die Richter auch der Verwirklichung des staatlichen Hoheitsanspruchs: der König als oberster Gesetzgeber befiehlt, daß nur der von ihm geschaffene, schriftlich fixierte Gesetzestext Geltung haben soll. Darin liegt die Parallele zum geltenden Recht: Die erste Epoche des Mittelalters zeigt ein Vorhandensein des Satzes »nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege«; sie ist als eine erste Entwicklungsstufe dieses Satzes anzusehen.

Teil II. Das spätere Mittelalter bis zur Carolina.

Die zweite Hälfte des Mittelalters bringt den Satz in der Bambergensis und der Carolina, und auch hier sind seine beiden Grundgedanken (Hoheitsanspruch und Freiheitsschutz) nachzuweisen.

Das Vorhandensein dieses Satzes steht also für beide Epochen des Mittelalters fest.

C.

Die verschiedenen Ansichten über die Herkunft des Satzes und die eigne Meinung.

Es gibt im wesentlichen drei verschiedene Ansichten über die Herkunft unseres Satzes. Die erste leitet ihn aus dem römischen Recht ab. Eine zweite, die von Elvers vertreten wird, lehnt jede Entwicklung unseres Satzes ab und führt ihn allein auf die Lehre Feuerbachs zurück. Am meisten wird heute die Meinung vertreten, daß der Satz aus der Magna Carta stammt. Diese Ansicht ist wohl zuerst von Schottländer ausgesprochen worden und gilt heute als die herrschende Meinung. Schottländer führt seine Ansicht auf Artikel 39 der Magna Carta

zurück. Diese Vorschrift bedeutet m. E. etwas ganz anderes. Nicht eine gerechte Bestrafung wird dem Staatsbürger garantiert, sondern ein ordentliches Verfahren. Die Magna Carta kommt daher als Belegstelle für unseren Satz nicht in Frage.

Das Ergebnis der Untersuchungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen. Zu verschiedenen Zeiten, im römischen Recht, sowie insbesondere im germanischen Recht zeigt sich der Wille des Gesetzgebers, sich über die Richter zu erheben, durch Vorschriften, die ihnen die ausschließliche Anwendung der Gesetze zur Pflicht machen. Gleichzeitig finden sich Bestrebungen, dem Untertanen eine gerechte Bestrafung zu sichern. Ausschließlichkeit der Gesetze und gerechte Bestrafung des Einzelnen, das sind im wesentlichen die Ideen, die unserem Satze zugrunde liegen. Dieser wird ausgesprochen zum ersten Mal von Feuerbach und bildet die Krone der bereits in früheren Zeiten vorhandenen Anläufe.

Lebenslauf.

Am 29. August 1909 zu Nieder-Hermsdorf, Bezirk Breslau geboren, trat ich Ostern 1915 in das Lyzeum zu Waldenburg in Schlesien ein, ging im Juli 1923 an das städtische humanistische Gymnasium daselbst über, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung ablegte. Seitdem studierte ich an der Universität Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 11. Oktober 1932 das mündliche Doktorexamen.